

## **Satzung der Initiative Psychologie im Umweltschutz (IPU) e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.9.1993 in Konstanz.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2020

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer VR 25197 B

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Initiative Psychologie im Umweltschutz (IPU) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

A. Ziel der IPU ist die Förderung des Umweltschutzes.

Dies geschieht auf 4 verschiedenen Ebenen:

1. Sammeln, Schaffen und Verbreiten psychologischen Wissens für den Umweltschutz.
2. Praktische Anwendung dieses Wissens in Umweltschutzprojekten vor Ort.
3. Einwirken auf universitäre Lehre und Forschung mit dem Ziel, mehr auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu arbeiten.
4. Pflege einer inter- und transdisziplinären Kooperation im Umweltschutz und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen des Umweltschutzes.

B. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Bildungsarbeit in und außerhalb von Universitäten
- Vermittlung von Informationen (z.B. Fallwissen, theoretisches Wissen oder Praktikumsstellen)
- Politische Arbeit an den Universitäten zu oben genannten Zielen (parteionabhängig)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks (§ 2).
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die sowohl schriftlich als auch elektronisch (z.B. Textform per einfacher E-Mail) beantragt werden kann, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung. Ablehnung und Begründung können auch per einfacher E-Mail an die bekannt gegebene E-Mailadresse des Antragstellers erfolgen.

3. Die Verweigerung der Aufnahme kann von der/dem Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
5. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen eines Mitgliedes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (siehe §4 Abs. 4), Tod, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nichtanwesende Mitglieder können sich per Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Punkte „Einberufung“, „Beschlussfähigkeit“, „Versammlungsleitung“, „Beratungsablauf, Worterteilung und Redefolge“, „Anträge“, „Anträge zur Geschäftsordnung“, „Abstimmungen“, „Wahlen“ sowie „Protokolle“ beinhaltet. Dort sind zu allen Sachverhalten nähere Verfahrensweisen und Regelungen festgeschrieben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber acht Personen die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Beratung über Stand und Planung der Arbeit.
  - die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes (siehe §8 Abs. 5).
  - die Entgegennahme der vorgelegten Jahresrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
  - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und die Finanzordnung.
  - die Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen.

- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - die Entlastung des Vorstandes.
4. Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Anwesende Nichtmitglieder können der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Abstimmung vorlegen.
  5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
  7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie wird mindestens zwei Wochen vorher in einer schriftlichen Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben. Schriftlich im Sinne dieses Abschnitts bedeutet auch die Übersendung per einfacher Mail (Textform). Zustelladresse ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. elektronische Adresse (E-Mail). Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem/der ProtokollführerIn und dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn unterschrieben.
  8. Dem Vorstand obliegt das Recht, eine virtuelle oder halbvirtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen. Halbvirtuell meint eine ortsgebundene Mitgliederversammlung mit virtuell zugeschalteten Menschen. Eine virtuelle oder halbvirtuelle Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Regeln wie eine ortsgebundene Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen: dem/der Vorstandsvorsitzenden, 6 StellvertreterInnen, von denen eine/r das Amt der/ des Kassenwartin/ Kassenwartes übernimmt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Die Vorstandswahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Jedes Mitglied hat dabei insgesamt maximal so viele Stimmen wie Positionen (gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung) zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so dass alle zu besetzenden Positionen berücksichtigt werden. Ein Mitglied darf jedem zur Wahl stehenden Mitglied höchstens eine Stimme geben.
4. Im Anschluss an die Vorstandswahl wählt die MV unter den neuen Vorstandsmitgliedern die/ den Kassenwart/in und die/ den Vorstandsvorsitzende/n. Die Person, die die meisten

Stimmen auf sich vereinigt, wird neue/r Kassenwart/in bzw. neue/r Vorstandsvorsitzende. Dabei gilt, dass ein Vorstandsmitglied nicht beide Positionen einnehmen kann.

5. In den Vorstand müssen mindestens drei StudentInnen gewählt werden. Der Vorstand muss in der Mehrzahl aus StudentInnen der Psychologie oder PsychologInnen mit einem anerkannten Abschluss bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ausnahmeregelung darf jedoch nicht länger als eine reguläre Amtszeit gelten.
6. Bei jeder Vorstandswahl sollte mindestens ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die B.U.N.D. Jugend des Bundesverbandes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (B.U.N.D.) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.